

Reduktion MWST-Sätze per 01.01.2018

Am Sonntag, den 24.09.2017, hat das Schweizer Volk NEIN zur Rentenreform mit den entsprechenden MWST-Erhöhungen gesagt.

Bei den seit 2011 geltenden MWST-Sätzen diente ein Teil der MWST-Einnahmen der IV-Zusatzfinanzierung, die bis Ende 2017 befristet ist und daher ersatzlos entfällt.

Volk und Stände haben in der Volksabstimmung vom 09.02.2014 zugestimmt, dass alle drei MWST-Sätze per 01.01.2018 zugunsten der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI) um 0.1 % erhöht werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Ausführungen zusammengefasst: Aufgrund der Ablehnung der Zusatzfinanzierung der Rentenreform fallen die MWST-Sätze ab dem 01.01.2018 mehrheitlich tiefer aus. Dies hat auch eine Anpassung der Saldosteuersätze zur Folge.

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungs- leistungen	Reduzierter Satz
Aktuelle MWST-Sätze	8.0 %	3.8 %	2.5 %
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.4 %	-0.2 %	-0.1 %
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018 - 31.12.2030	0.1 %	0.1 %	0.1 %
Stand 01.01.2018	7.7 %	3.7 %	2.5 %

Somit müssen in Ihrem Unternehmen in den kommenden drei Monaten folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Steuerschlüssel (Vorsteuer und Umsatzsteuer) in der Buchhaltungssoftware mit den neuen MWST-Sätzen ergänzen
- Abgrenzung der Lieferungen und Leistungen per 31.12.2017: Massgebend ist der Zeitpunkt der Ausführung für die Bestimmung des MWST-Satzes
- Anpassung der Rechnungsformulare und -vorlagen
- Offerten, Verträge und Vereinbarungen mit offener Formulierung „inkl./exkl. MWST zum aktuell geltenden Steuersatz“ erstellen, eventuell anpassen
- Frühzeitige Information und Instruktion Ihrer Mitarbeitenden über die neuen MWST-Sätze

Zusätzlich zur Anpassung der MWST-Sätze tritt ab 01.01.2018 das teilrevidierte MWST-Gesetz (MWSTG) in Kraft. Folgende Änderungen können für Sie wichtig sein:

- **Ausweitung der Steuerpflicht ausländischer Unternehmen**
Ausländische Unternehmen, die Ihnen in der Schweiz Leistungen erbringen (wie z.B. Montageleistungen oder Werklieferungen), werden ab einem weltweit realisierten Umsatz von CHF 100'000 in der Schweiz MWST-pflichtig. Prüfen Sie, ob Ihr Lieferant tatsächlich im Schweizer MWST-Register erfasst ist, damit die Geschäftsbeziehung später nicht unter MWST-Aufrechnungen leiden wird.
- **Freiwillige Versteuerung von Leistungen**
Von der Steuer ausgenommene Leistungen können nach wie vor freiwillig versteuert werden. Neu kann die Option – nebst dem offenen Ausweis der MWST auf der Rechnung – auch mittels Deklaration im MWST-Abrechnungsformular erfolgen (verdeckte Option).
- **Elektronische Zeitungen, Zeitschriften und Bücher**
Die elektronischen Medien unterliegen zukünftig dem reduzierten MWST-Satz von 2.5 %. Dies kann für Sie relevant sein, wenn Sie solche Medien aus dem Ausland beziehen.
Die Bezugsteuer, die Sie auf diesen Medien abzuliefern haben, beträgt nur noch 2.5 % und nicht mehr wie bisher 8 %.

➤ **Weitere Änderungen**

Die weiteren Änderungen betreffen das Gemeinwesen, die Ausweitung der Steuerausnahmen, z.B. im Versicherungsbereich, die Rückkehr zur Margenbesteuerung bei den Antiquitätenhändlern sowie weitere formelle Aspekte. Die Ausweitung der MWST-Steuerpflicht für ausländische Versandhandelsunternehmen tritt erst auf den 01.01.2019 in Kraft.

Gerne unterstützen wir Sie und Ihre Mitarbeitenden bei der Umstellung auf die neue MWST-Situation und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Solidis Treuhand AG